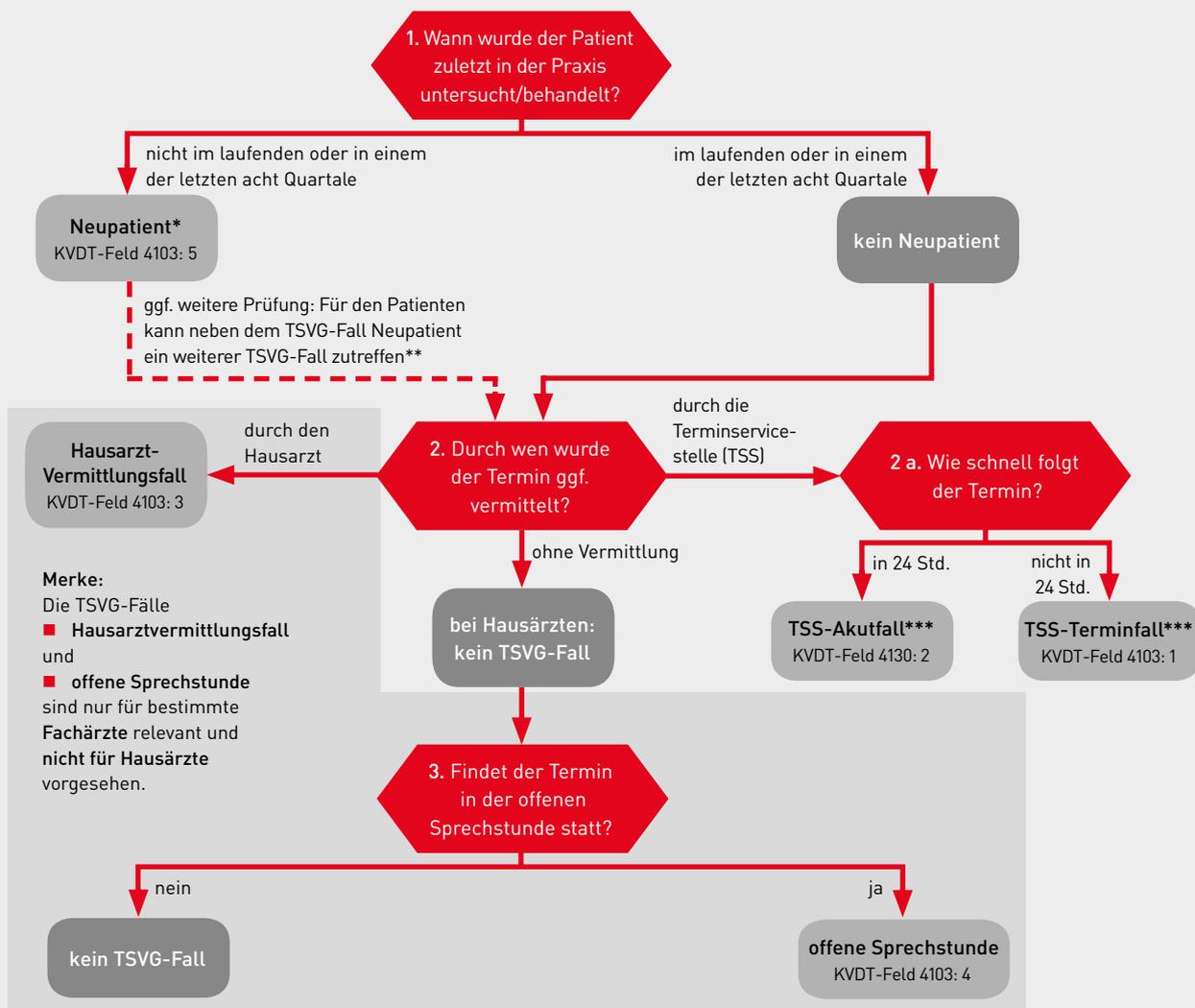


TSVG

## Neupatient, TSS & Co. – TSVG-Fälle auf einen Blick

! Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sind neue Fälle entstanden, die durch die Arztpraxen gekennzeichnet werden müssen. Mit den insgesamt fünf TSVG-Fällen sind extrabudgetäre Honorare verbunden, doch die Einstufung ist kompliziert. Welcher Arzt darf/muss welche Fälle kennzeichnen und wann trifft welcher TSVG-Fall zu? Die folgende Grafik hilft anhand eines Entscheidungsbaums bei der Beantwortung dieser Fragen. |

### TSVG-Fälle – Schema zur Patientenkenzeichnung



\* Kennzeichnung erfolgt ggf. durch die KV.

\*\* Für den Fall, dass neben dem TSVG-Fall „Neupatient“ ein weiterer TSVG-Fall zutreffend sein sollte, bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Auswahl des TSVG-Falls. Im Sinne der optimalen Abrechnung wird empfohlen, die Einstufung als „Neupatient“ ggü. „offene Sprechstunde“ bzw. die Einstufung als „TSS-Fälle“ ggü. „Neupatient“ vorzuziehen.

\*\*\* Die TSS-Fälle werden zusätzlich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des vermittelten Termins mit dem Buchstaben A, B, C oder D gekennzeichnet.

Grafik: IWW Institut